

Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 63/23

Augsburg, 18.06.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 03.09.2025	10:00 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Augsburg, Am Alten Ein- laß 1, 86150 Augsburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Königsbrunn

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Königsbrunn	1072/2	Gebäude- und Freifläche	Guldenstraße 25	0,2616	21737

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Königsbrunn

1/2 Miteigentumsanteil an

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Königsbrunn	1072/4	Verkehrsfläche	Nähe Guldenstraße	0,0384	21737

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnhaus mit Betriebsgebäude in Guldenstraße 25, 86343 Königsbrunn

Grundstücksgröße 2.616 m²

Wohnhaus:

eingeschossig, ausgebautes Dachgeschoss, überwiegend unterkellert
mit Terrasse

ca. 600 m² Wohnfläche zzgl. ca. 180 m² Nutzfläche im Kellergeschoss

zzgl. Schwimmhalle mit ca. 170 m²

Baujahr: ca. 1984

Betriebsgebäude:

ein- bis zweigeschossig, teilunterkellert

ca. 491 m² Lagerfläche in der Halle, 85 m² Bürofläche im EG, ca. 85 m² Wohnfläche im OG und

ca. 81 m² Kellerräume

Baujahr: ca. 1981

Verkehrswert:

920.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Verkehrsfläche zu gesamt 384 m²

Lage:

Nähe Guldenstraße, zwischen Hausnummer 25 und 29, 86343 Königsbrunn;

Verkehrswert:

38.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.10.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Augsburg
-Zwangsversteigerungsgericht-